

Konkurrierende Zuständigkeit von Handelsgericht und Mietgericht

Art. 6 ZPO; § 126 GOG Zürich

Art. 6 ZPO begründet keine zwingende Zuständigkeit des Handelsgerichts. Es bleibt den Kantonen unbenommen, konkurrierende spezielle Zuständigkeiten vorzusehen. Im Kanton Zürich bestimmt bei Uneinigkeit im Falle konkurrierender Zuständigkeiten das Obergericht. [102]

OGer ZH LF130045, Entscheid vom 21. August 2013 (ZR 2013, 153)

Die Parteien, beides Handelsgesellschaften, stritten sich um einen Mietvertrag, welcher mit ihrer geschäftlichen Tätigkeit im Zusammenhang stand. Der Streitwert überstieg CHF 30 000.–. Die Einzelrichterin im Verfahren auf Rechtsschutz in klaren Fällen war auf die Klage nicht eingetreten mit der Begründung, das Handelsgericht sei ausschliesslich zuständig.

Dagegen erhob die Klägerin Berufung. Sie machte im Wesentlichen geltend, selbst wenn die Voraussetzungen der Zuständigkeit des Handelsgerichts i.S.v. Art. 6 Abs. 2 ZPO erfüllt seien, bedeute dies nicht, dass das Handelsgericht zwingend und ausschliesslich zuständig sei. Die Kantone könnten für gewisse Streitigkeiten konkurrierende Zuständigkeiten vorsehen. Dies stehe auch im Einklang mit § 126 Abs. 1 GOG, der den Fall regle, dass eine Streitigkeit in die sachliche Zuständigkeit mehrerer Spezialgerichte falle.

Die Beklagte stellte sich mit der Vorinstanz auf den Standpunkt, Art. 6 Abs. 2 ZPO sei eine bundesrechtliche Regelung, welche eine zwingende und ausschliessliche Zuständigkeit des Handelsgerichts für die Kantone bindend vorschreibe. Kantone mit einem Handelsgericht könnten somit keine konkurrierende Zuständigkeit eines Mietgerichts vorsehen.

Das Obergericht kam zum Schluss, eine kantonal vorgesehene konkurrierende Zuständigkeit zum Handelsgericht sei möglich. Es lasse sich weder der grammatikalischen Auslegung noch den bisherigen kantonalen Regelungen entnehmen, dass das Handelsgericht zwingend zuständig sein sollte, wenn die Voraussetzungen von Art. 6 Abs. 2 ZPO gegeben seien. Das von der Verfassung garantierte Prinzip der Autonomie der Kantone bei der Organisation ihrer Gerichte spreche vielmehr gegen eine zwingende Zuständigkeit der Handelsgerichte. In Art. 6 ZPO gehe es einzig darum, zu regeln, wann vom Grundsatz der «double instance» abgesehen werden könne. Es gehe nicht um die Handelsgerichte an sich. Gäbe es Art. 6 ZPO nicht, könnten die Kantone dennoch Handelsgerichte als spezialisierte erste Instanz schaffen (wenn auch nicht als einzige kantonale Instanz). Art. 6 ZPO schliesse die konkurrierende Zuständigkeit eines anderen Gerichts nicht aus.

Die Lösung, die der Zürcher Gesetzgeber für den Fall konkurrierender Zuständigkeiten verschiedener Spezialgerichte getroffen habe, sei deshalb bundesrechtskonform und sachgerecht. Wenn für eine Sache sowohl das Miet- als auch das Handelsgericht zuständig seien, könnten sich die Parteien auf eine Instanz verständigen oder sich auf die Klage vor einer dieser Instanzen einlassen. Sei die Frage der Zuständigkeit streitig, entscheide das Obergericht (§ 126 Abs. 2 GOG). Es sei deshalb unzulässig gewesen, dass die Einzelrichterin auf das Begehren der Vermieterin nicht eingetreten sei, ohne die Mieterin zu begrüssen.

Kommentar

Dem Entscheid ist zuzustimmen. Art. 6 ZPO regelt einzig die Frage der «double instance» und hat nicht zum Zweck, die Autonomie der Kantone bei der Organisation ihrer Gerichte zu beschränken. Ist eine konkurrierende Zuständigkeit von Handels- und Mietgericht gegeben und eine Zuständigkeitsbestreitung der Gegenpartei zu erwarten, empfiehlt es sich, die Frage der Zuständigkeit bereits vor Anhängigmachung der Klage dem Obergericht zu unterbreiten (HAUSER/SCHWERI/LIEBER, GoG Kommentar, § 126 N3). Dadurch lassen sich Verfahrensverzögerungen vermeiden.

Das Obergericht klärt in diesem Entscheid die Frage, ob das Handelsgericht, bei gegebener Zuständigkeit, zwingend zuständig ist. Ob das Handelsgericht in den klassischen mietrechtlichen Fällen von Art. 243 Abs. 2 lit. c ZPO (Fragen der Hinterlegung, missbräuchliche Mietzinse, Kündigung und Erstreckung), für welche das vereinfachte Verfahren und eine paritätische Schlichtungsstelle vorgeschrieben sind (Art. 243 Abs. 3 ZPO sowie Art. 273 OR i.V.m. Art. 200 ZPO), überhaupt zuständig sein kann, bleibt im Obergerichtsentscheid offen. Diese in der Lehre heftig umstrittene Frage wurde kurze Zeit später, in BGer 4A_346/2013 vom 22. Oktober 2013 (BGE 139 III 457), geklärt. Bei den in Art. 243 Abs. 2 lit. c ZPO enthaltenen Materien, die zum Kernbereich des Mietrechts gehören, kann das Handelsgericht nicht angerufen werden. Das Bundesgericht gab der Regelung der Verfahrensart (Schlichtungsverfahren, vereinfachtes Verfahren) gegenüber der Regelung der sachlichen Zuständigkeit des Handelsgerichts den Vorzug (BGer 4A_346/2013 vom 22. Oktober 2013, E. 4, S. 8 [BGE 139 III 457]).

Eine konkurrierende Zuständigkeit von Handels- und Mietgericht kommt demnach nur noch ausserhalb des Anwendungsbereichs von Art. 243 Abs. 2 lit. c ZPO in Frage (z.B. Nachzahlungen von Mietzinsen oder Leistungen aus Schadenersatz wegen Verletzungen des Mietvertrags).